

An das
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail:
BMI-III-7@bmi.gv.at
bmi-III-1@bmi.gv.at

Betrifft: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G) erlassen und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert wird

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **237. Sitzung am 9. März 2018** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Einleitung

Der Datenschutzrat hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit Passenger Name Record-Daten (im folgenden PNR-Daten) auseinandergesetzt und Stellungnahmen beschlossen.

Erstmals hat sich der Datenschutzrat zu dieser Thematik in der 174. Sitzung (17. April 2007) geäußert. Zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss hat sich der Datenschutzrat in der Folge in seiner 180. Sitzung (am 5.3.2008) und seiner 184. Sitzung (am 19.11.2008) **kritisch und ablehnend geäußert**. Er hat den beteiligten Bundesministerien (darunter dem als ressortzuständig federführenden BMI) empfohlen, auf europäischer Ebene gegen die genannte Initiative einzutreten.

Die Europäische Kommission hat schließlich am 2.2.2011 den **Vorschlag für eine Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen** (PNR) durch die Strafverfolgungsbehörden vorgelegt. Dieser Vorschlag geht zurück auf frühere Initiativen, darunter zuletzt der vor In-Kraft-Treten des Vertrags von Lissabon von der Kommission eingebrachte Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Einführung eines EU-PNR-Systems (KOM (2007) 654). In der 204. Sitzung (28. Februar 2011) hat sich der Datenschutzrat wiederum mit diesem Thema befasst.

2) Allgemeines zum Entwurf

Laut den Erläuterungen des Bundesministeriums für Inneres zum Entwurf dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 132 (im Folgenden: PNR-Richtlinie), die bis zum 25. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen ist.

Diese **Richtlinie** wurde gemeinsam mit der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1. und der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89 (sog. "Datenschutzpaket") am **27. April 2016** im Europäischen Parlament beschlossen.

Bereits 2015 beantragte das Europäische Parlament ein **Gutachten** nach Art. 218 Abs. 11 AEUV zum (geplanten) Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) beim **Europäischen Gerichtshof (EuGH)**. Im Gutachten vom **26.7.2017** befand der EuGH, dass dieses Abkommen **nicht** mit Art. 7, Art. 8, Art. 21 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist. Er hat auch ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen dieses Abkommen mit der Grundrechte Charta vereinbar wäre.

Nachdem dieses Gutachten vom EuGH erst nach dem Beschluss der PNR-Richtlinie verfasst wurde und auch noch keine EuGH-Entscheidung zur Richtlinie vorliegt, sollten die gutachterlichen Feststellungen zur Verarbeitung von Fluggastdatensätzen bei diesem Bundesgesetz jedenfalls berücksichtigt werden. Den Erläuterungen ist kein diesbezüglicher Hinweis zu entnehmen.

Die nun vorliegende **PNR-Richtlinie** verpflichtet Fluggesellschaften zur Übermittlung der von ihnen bereits aktuell für die Abwicklung der Reise erhobenen Fluggastdaten an die nationale Fluggastdatenzentralstelle (Passenger Information Unit – PIU), die jeder Mitgliedstaat einzurichten hat und der die Verarbeitung der PNR-Daten obliegt.

In Österreich wird die **Fluggastdatenzentralstelle** beim Bundeskriminalamt angesiedelt sein, wofür eine Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G) erforderlich ist.

Im Übrigen wird zur entsprechenden Umsetzung der PNR-Richtlinie die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR- G) vorgeschlagen.

Ziel der PNR-Richtlinie ist die Bekämpfung von grenzüberschreitenden Aktivitäten in den Bereichen Terrorismus und schwerer Kriminalität durch die Verwendung von Fluggastdaten. Gemäß den Ausführungen des Bundesministeriums für Inneres soll die Überprüfung der Fluggastdaten es den Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie Zollbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse sowie im Rahmen der engen Zweckbindung der PNR-Richtlinie ermöglichen, nicht nur bereits bekannte Personen zielgerichtet zu identifizieren, sondern auch solche Personen, die den zuständigen Behörden bislang nicht bekannt waren und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat von vergleichbarer Schwere in Zusammenhang stehen könnten.

3) Datenschutzrechtliche Anmerkungen

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G)):

Allgemeines:

Im Sinne der Rechtsklarheit wird empfohlen, im Titel sowie in den Bestimmungen des PNR-Gesetzes einheitlich den in der Richtlinie (EU) 2016/681 verwendeten Ausdruck „**Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität**“ zu verwenden, da sich ansonsten die Frage stellt, ob mit der abweichenden Formulierung („**Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten**“) ein abweichender Anwendungsbereich bezweckt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung [von Straftaten]“ auch in der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden Fassung des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. Nr. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 120/2017, verwendet wird, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung des Anwendungsbereiches des 3. Hauptstücks (vgl. auch die gleichlautende Formulierung in der Richtlinie (EU) 2016/680).

Zu § 1:

Abs. 1:

Im Hinblick darauf, dass die im Anhang aufgelisteten **Kategorien strafbarer Handlungen** aus Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/681 übernommen wurden, stellt sich die Frage, ob alle in § 1 Abs. 1 in Bezug genommenen innerstaatlichen Straftatbestände diesen Kategorien eindeutig zugeordnet werden können, dh. ob die Festlegung der davon erfassten strafbaren Handlung hinreichend bestimmt ist. Dies wäre jedenfalls erforderlich, zumal die Zulässigkeit der Verarbeitung von PNR-Daten im Weiteren unmittelbar an § 1 Abs. 1 anknüpft.

Zu § 2:

Abs.1:

Die in § 2 Abs. 1 verankerte **Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen zur Datenübermittlung für sämtliche Flüge nach oder aus Österreich** stellt eine Übererfüllung von Unionsrecht dar („Gold-Plating“; siehe Schreiben des VD des BMVRDJ vom 12.Jänner 2018), zumal die Richtlinie (EU) 2016/681 gemäß deren Art. 1 Abs. 1 lit. a grundsätzlich nur Drittstaatsflüge (dh. Flüge, die von einem Drittstaat aus starten und das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum Ziel haben, oder die vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus starten und einen Drittstaat zum Ziel haben) erfasst. Zwar können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 1 leg.cit. entscheiden, die Richtlinie auch auf Flüge innerhalb der Europäischen Union (EU-Flüge) anzuwenden; jedoch ist gemäß § 1 Abs. 4 des Deregulierungsgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 45/2017, „[b]ei der Vorbereitung der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union [...] darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden“. In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang lediglich auf eine Erklärung des Rates vom 18. April 2016, Dok. 7829/16 ADD 1, verwiesen, wonach die Mitgliedstaaten erklären, von der Möglichkeit der Ausdehnung auf EU-Flüge Gebrauch zu machen; dies erscheint jedoch nicht ausreichend, um deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit **aus datenschutzrechtlicher Sicht** zu begründen.

Die informierten Vertreter sagen zu, den Anwendungsbereich in den Erläuterungen näher zu erläutern.

Zu § 3:

Abs.1:

Die in den Z 4 und 5 genannten **Datenkategorien** dürften über die Vorgaben des Anhanges I der Richtlinie (EU) 2016/681 hinausgehen, zumal sie zusätzlich den akademischen Grad des Fluggastes (Z 4) und – aufgrund des Zusatzes „einschließlich“ – neben Telefonnummer und E-Mail-Adresse potentiell auch weitere Kontaktangaben (Z 5) umfassen (wohingegen Anhang I Z 5 der Richtlinie (EU) 2016/681 diese als einzige Kontaktangaben anführt). In diesem Zusammenhang darf hinsichtlich der Übererfüllung von Unionsrecht („Gold-Plating“), sowie im Hinblick auf

die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Erfassung dieser zusätzlichen Datenkategorien aus datenschutzrechtlicher Sicht, auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 verwiesen werden.

Abs. 2:

Im Hinblick auf Abs. 2 stellt sich die Frage, ob die Fluggastdatenzentrale zur Prüfung aller eingegangenen Daten verpflichtet ist; andernfalls dürfte nämlich die Löschungspflicht, die an die „Kenntnisnahme“ anknüpft, ins Leere gehen. **Dies dürfte wiederum den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2016/681, der eine Löschungspflicht „nach Eingang“ vorsieht, nicht entsprechen.**

Zu § 4:

Abs. 1:

Die Ermächtigung zum Abgleich der Flugpassagierdaten mit Daten aus „sonstigen sicherheitspolizeilichen Datenverarbeitungen, die der Vorbeugung oder Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen gemäß § 1 Abs. 1 dienen“ (Z 1) erscheint sehr weitgehend, zumal nicht klar festgelegt ist, um welche Datenbanken es sich konkret handelt. Dies sollte näher präzisiert werden, insbesondere durch Aufzählung der betroffenen Datenbanken in den Erläuterungen, die bloß allgemein auf Datenbanken auf Grundlage des SPG und des PStSG verweisen.

Darüber hinaus stellt sich auf Basis des vorgeschlagenen Gesetzestextes die Frage, ob die Ergebnisse dieses Abgleichs auch dann in der PNR-Datenbank verarbeitet und gespeichert werden dürfen, wenn ein Treffer erzielt wird, der sich auf eine nicht von § 1 Abs. 1 umfasste strafbare Handlung bezieht. Eine Verarbeitung derartiger Treffer, die laut Auskunft der informierten Vertreter offenbar aber nicht angedacht ist, wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bedenklich. Da die in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Datenbanken grundsätzlich nicht auf Straftaten gemäß § 1 Abs. 1 beschränkt sind, müsste eine Einschränkung der Treffer entweder von vornherein im Rahmen des Abgleichs erfolgen, oder es müssten jene Treffer, die keine von § 1 Abs. 1 erfasste Straftat betreffen, nachträglich gelöscht werden. **Es wird angeregt, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu treffen.**

Abs. 3:

Zu Abs. 3 sollte erläutert werden, welche Daten vom Begriff „**Verwaltungsdaten**“ erfasst sind.

Abs. 4:

In Abs. 4 sollte präzisiert werden, an welche Übermittlung gemäß § 2 Abs. 1 der Beginn der Lösungsfrist anknüpft (jene 24 bis 48 Stunden vor der geplanten Abflugzeit oder jene nach Abschluss der passagierbezogenen Formalitäten).

Zu § 5:

Abs. 1:

In Abs. 1 sollte präzisiert, in welcher Form **die Fluggastdatenzentralstelle** die Kriterien für den Abgleich festlegt (etwa: durch Verordnung).

Abs. 2:

Gemäß Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/681 müssen die Kriterien für den Abgleich „zielgerichtet, verhältnismäßig und bestimmt sein“. Diese Vorgabe sollte in § 5 Abs. 2 aufgenommen werden, zumal sich eine vergleichbare Verpflichtung aus der bloßen Anordnung, wonach die Kriterien „aus verdachtsbegründenden und verdachtsentlastenden Prüfungsmerkmalen“ bestehen, nicht ergibt.

Zu § 6:

Die informierten Vertreter stellen in Aussicht, in § 6 auch die einzelnen Datenarten, die unkenntlich zu machen sind, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 7:

Abs. 1:

Der Begriff der „zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates“ sollte präzisiert werden. Zudem stellt sich die Frage, ob sich die Anordnung nicht bloß auf zuständige Behörden eines **anderen** Mitgliedstaates beziehen sollte. In den Erläuterungen wird diesbezüglich auf eine im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Liste der Europäischen Kommission verwiesen; im Sinne der Rechtsklarheit sollte **im Gesetzestext** selbst auf diese Liste oder – falls diese noch nicht kundgemacht wurde

– zumindest auf die gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/681 von der Europäischen Kommission zu veröffentlichende Liste verwiesen werden.

Die im letzten Satz enthaltene Anordnung, wonach die zuständige Behörde „die jeweils nationale Fluggastdatenkontrollstelle“ über eine direkte Übermittlung von PNR-Daten in Kenntnis zu setzen hat, kann gegenüber (hier wohl gemeinten) Behörden anderer Mitgliedstaaten keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten. Die Regelung sollte daher so gestaltet werden, dass die Information der jeweiligen nationalen Fluggastdatenkontrollstelle durch die anfragende zuständige Behörde eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Fluggastdatenzentralstelle darstellt (zB „wenn die zuständige Behörde hiervon die jeweilige nationale Fluggastdatenzentralstelle in Kenntnis gesetzt hat“).

Zu § 8:

In § 8 wird dem **Datenschutzbeauftragten** die Kontrolle sämtlicher Verarbeitungsvorgänge in der PNR-Datenbank und in der Trefferverwaltung übertragen. Diesbezüglich sollte eine nähere Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Kontrollaufgaben getroffen werden: Bestimmte Kontrollbefugnisse, insbesondere jene zur *ex post*-Überprüfung der Aufhebung der „Depersonalisierung“ gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 (vgl. Art. 12 Abs. 3 lit. b sublit. ii der Richtlinie (EU) 2016/681) sowie von Übermittlungen an Drittstaaten gemäß § 7 Abs. 2 dürften nach § 8 Abs. 2 nämlich eine umfassende Kontrollpflicht im Einzelfall begründen, wohingegen in Bezug auf andere Verarbeitungsvorgänge (etwa die laufende Verarbeitung und Speicherung) eine derartige umfassende Einzelfallprüfung nicht vorgesehen und auch nicht zweckmäßig sein dürfte. **Es sollte daher klar festgelegt werden, welche Verarbeitungstätigkeiten einer umfassenden Einzelfallüberprüfung zu unterziehen sind.**

Zu § 9:

Die pauschale Ausnahme bereits depersonalisierter PNR-Daten vom Auskunftsrecht (§ 44 DSGVO) erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich und nicht DSGVO-konform:

In den Erläuterungen wird diesbezüglich lediglich ausgeführt, dass das Recht auf Auskunft nicht von den in Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/681 taxativ genannten Gründen umfasst sei. Diesbezüglich ist zunächst zu bemerken, dass das

datenschutzrechtliche Auskunftsrecht in der Richtlinie (EU) 2016/681 überhaupt nicht geregelt ist. Da die Richtlinie (EU) 2016/681 im Zusammenhang mit einer Offenlegung personenbezogener Daten lediglich die Offenlegung (insbesondere Übermittlung) gegenüber Dritten (Strafverfolgungsbehörden) regelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Begriff der „Offenlegung“ (im Englischen: „disclosure“) in Art. 12 Abs. 3 leg.cit. auch die Auskunft gegenüber der betroffenen Person selbst umfasst. Letztere richtet sich vielmehr nach den Vorgaben der – den Datenschutz im Strafverfolgungsbereich allgemein regelnden und zeitgleich beschlossenen – Richtlinie (EU) 2016/680, die in Art. 14 ein Auskunftsrecht betroffener Personen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zwingend vorsieht und Einschränkungen nur unter bestimmten, in Art. 15 abschließend geregelten Voraussetzungen erlaubt.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass ein **datenschutzrechtliches Auskunftsrecht** aufgrund der Art. 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 auch für depersonalisierte PNR-Daten grundsätzlich vorgesehen werden muss und Einschränkungen nur unter den in Art. 15 leg.cit. genannten Voraussetzungen zulässig sind. **Ob der generelle Ausschluss depersonalisierter PNR-Daten vom Auskunftsrecht gemäß § 44 DSGVO diese Anforderungen erfüllt, ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen**; die Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme wäre aber jedenfalls in den Erläuterungen näher darzulegen, zumal auch hinsichtlich depersonalisierter PNR-Daten aufgrund der weiterhin – wenngleich eingeschränkt – bestehenden Möglichkeit der Offenlegung dieser Daten ein datenschutzrechtliches Interesse der betroffenen Person an der Kenntnis der verarbeiteten Daten besteht.

Zu § 14:

Abs. 2:

Gemäß § 14 Abs. 2 kann schon ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag, somit vor dem allgemeinen Inkrafttreten des PNR-Gesetzes am 25. Mai 2018 (Abs. 1 leg.cit.), ein „**Testbetrieb mit Fluggastdaten ausgewählter Luftfahrtunternehmen**“ eingerichtet werden. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass auch ein Testbetrieb, soweit er die Verarbeitung personenbezogener (Echt-)Daten umfasst, vollinhaltlich den geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere jenen des

DSG 2000, einschließlich des Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 sowie den Regelungen über die Meldepflicht (§§ 17 ff DSG 2000), unterliegt. Dementsprechend müsste u.a. geregelt werden, zu welchen Zwecken welche Daten verarbeitet werden dürfen; gegebenenfalls ob und welche der Bestimmungen des PNR-Gesetzes schon vor Inkrafttreten des PNR-Gesetzes auf den Testbetrieb anzuwenden sind; der Umfang des Testbetriebes (Übermittlung der PNR-Daten an die Fluggastdatenzentralstelle; Verarbeitung in der PNR-Datenbank; Abgleich mit anderen Datenbanken usw.); der Umgang mit allfälligen Treffern; sowie gegebenenfalls der Übergang der im Testbetrieb verarbeiteten Daten in den Echtbetrieb. Dabei wäre auch zu beachten, dass die Datenverarbeitungen im Testbetrieb anderen Zwecken (insb. Einrichtung von Kommunikationswegen zwischen Flugunternehmen und Fluggastdatenzentralstelle, Testzwecke) dienen dürfte als jene im Echtbetrieb (Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen), weshalb zu prüfen wäre, ob die Verarbeitung auch mit Blick auf diese Zwecke notwendig und verhältnismäßig ist. Fraglich ist auch, wer zunächst Auftraggeber der Datenverarbeitung bzw. Empfänger der PNR-Daten wäre, zumal die Fluggastdatenzentralstelle gemäß § 1 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 erst mit 25. Mai 2018 eingerichtet wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aufgrund des PNR-Gesetzes erlassene Verordnungen frühestens mit dessen Inkrafttreten in Kraft treten dürfen (Abs. 3), sodass allfällige Vorgaben, die für den Echtbetrieb mittels Verordnung festgelegt werden, für den Testbetrieb gesondert – aufgrund einer zu schaffenden Rechtsgrundlage – festgelegt werden müssten.

Zum Anhang:

Im Hinblick auf die Anmerkung zu § 1 Abs. 1 wird angeregt, im Anhang die in die einzelnen Kategorien von Straftaten fallenden Straftatbestände konkret aufzuzählen.

II. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 1:

Im zweiten Absatz wird ausgeführt, dass die Fluggastdatenzentralstelle beim Bundeskriminalamt „für den Bundesminister für Inneres als zuständige Behörde“ tätig wird. Dies wirft Fragen hinsichtlich der **datenschutzrechtlichen Rollenverteilung** auf: Aufgrund des Gesetzestextes wäre nämlich davon auszugehen, dass die

Fluggastdatenzentralstelle datenschutzrechtlich Verantwortlicher (§ 36 Abs. 2 Z 8 DSG) hinsichtlich der von ihr durchgeführten Datenverarbeitungen ist, während die zitierte Formulierung in den Erläuterungen eher implizieren würde, dass die Fluggastdatenzentralstelle als Auftragsverarbeiter (§ 36 Abs. 2 Z 9 DSG) im Auftrag des Bundesministers für Inneres tätig wird (was aus dem Gesetzestext jedoch keineswegs abgeleitet werden kann). **Es wird empfohlen, die Erläuterungen entsprechend zu überarbeiten und die datenschutzrechtliche Rollenverteilung klar darzulegen.**

Zu § 2:

Die Ausführungen im letzten Absatz, wonach im Falle einer Anfrage durch eine ausländische zuständige Behörde oder Fluggastdatenzentralstelle die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit die österreichische Fluggastdatenzentralstelle trifft, da diese in einem solchen Fall als anfragende Behörde im engeren Sinn agiert, können dem Gesetzestext selbst nicht klar entnommen werden. **Eine entsprechende Regelung sollte im Gesetzestext selbst verankert werden.**

Der Datenschutzrat geht abschließend davon aus, dass das ressortzuständige Bundesministerium für Inneres den vorliegenden Gesetzestext dahingehend überprüft, ob dieser mit den gutachterlichen Ausführungen des EuGH zum Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union in Einklang steht.

12. März 2018
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt